

Satzungen der Deutschen Entomolog. Gesellschaft.

§ 1.

Zweck der Deutschen Entomologischen Gesellschaft ist: durch Herausgabe einer Zeitschrift (unter dem Titel „Deutsche Entomologische Zeitschrift“) die wissenschaftliche Kenntnis der Entomologie zu fördern und einen regelmässigen Verkehr zwischen den Mitgliedern herzustellen.

Neben der Deutschen Entomologischen Gesellschaft im engeren Sinne, die ihren Sitz in Berlin hat, besteht eine ganz selbstständige Sektion für Lepidopterologie: die entomologische Gesellschaft „Iris“ in Dresden. Die allmähliche Bildung anderer Sektionen wird im Interesse der Wissenschaft angestrebt. Während die entomologische Gesellschaft „Iris“ in Dresden ausschliesslich Arbeiten über Lepidopteren veröffentlicht, giebt die Deutsche Entomologische Gesellschaft zu Berlin vorzugsweise Aufsätze über Coleopteren heraus; doch steht ihr das Recht zu, auch einzelne Arbeiten über andere Insektenordnungen in ihr Organ aufzunehmen, so lange sich noch keine besonderen Sektionen hierfür gebildet haben.

Beide Gesellschaften unterhalten eine Bibliothek, deren Benutzung sämtlichen Mitgliedern freisteht.

§ 2.

Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der sich für die Zwecke der Entomologie interessiert. Wer die Aufnahme in den Verein wünscht, kann dies jederzeit schriftlich anzeigen oder sich durch ein Mitglied anmelden lassen.

Die Aufnahme geschieht in einer Monatssitzung (d. i. die erste Sitzung im Monate), sobald die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

§ 3.

Der Jahresbeitrag beträgt sowohl für die Mitglieder der Berliner als auch für die der Dresdner Gesellschaft je 10 Mark, wofür die Vereinsschrift franco zugeschickt wird. Der Beitrag ist zu Anfang des Jahres zu entrichten, bez. dem Rechnungsführer einzusenden.

§ 4.

Die Vorstände der Berliner und der Dresdner Gesellschaft werden gebildet durch

- a) den Vorsitzenden,
- b) den Stellvertreter desselben,
- c) den Schriftführer,
- d) den Rechnungsführer,
- e) den Bibliothekar.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder für das nächste Jahr findet in der Monatssitzung des Novembers statt. Bei der Wahl ist die absolute Mehrheit massgebend; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung geschieht schriftlich.

Vor Antritt des neugewählten Vorstandes findet Prüfung der Kasse und der Bibliothek statt, wozu zwei Vereinsmitglieder als Revisoren zu wählen sind.

§ 5.

Abänderungen der Satzungen, Auflösung der Gesellschaft und die alsdann eintretende Verwendung des Vereinsvermögens können nur in einer Generalversammlung beraten werden, und sind hierbei die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine Generalversammlung einberufen; ausserdem muss eine solche abgehalten werden, wenn ein hierauf bezüglicher schriftlicher Antrag vorliegt, der von wenigstens 10 Mitgliedern unterschrieben ist.

Bei etwaiger Auflösung der Gesellschaft müssen zu der entscheidenden Generalversammlung sämtliche Mitglieder um Abgabe ihrer Stimme ersucht werden.

Uebergangsbestimmung für die Mitgl. der Entom. Gesellschaft Iris in Dresden

Die Mitglieder der Gesellschaft „Iris“ werden darauf aufmerksam gemacht, dass von jetzt ab das Vereinsjahr nicht mehr mit dem 1. April beginnen, sondern mit dem bürgerlichen Jahre zusammenfallen wird. Das neue Vereinsjahr wird demnach mit dem 31. Dezember 1890 schliessen. Die Mitglieder werden zwar dadurch veranlasst, ausnahmsweise für nur 9 Monate (April bis December) den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, doch sollen während dieser Zeit 2 Hefte erscheinen, und somit dürfte der Nachteil, der durch die einmalige Kürzung des Vereinsjahres erwächst, wieder völlig ausgeglichen werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Deutsche Entomologische Zeitschrift "Iris"](#)

Jahr/Year: 1889

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Satzungen der Deutschen Entomol. Gesellschaft 280-281](#)